

TOP 8:

Entschließung des Bundesrates - Rechtssicherheit für KWK-Anlagen bei der Höhe der EEG-Umlage für Eigenstromnutzung gewährleisten

- Antrag der Länder Thüringen und Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 23/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Thüringen und Rheinland-Pfalz möchten mit ihrem Entschließungsantrag die Bundesregierung darum bitten, durch Gespräche mit der Kommission die Rechtssicherheit für KWK-Anlagen in der Eigenstromversorgung zu gewährleisten. Sie soll sich im Sinne des Vertrauensschutzes bei der Kommission dafür einsetzen, dass die KWK-Neuanlagen in der Eigenstromversorgung, die nach dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind, im Rahmen des geltenden Beihilferechts auch weiterhin anteilig von der EEG-Umlage befreit werden.

Zur Begründung führen die antragstellenden Länder aus, dass die Genehmigung der Beihilfen für EE- und KWK-Anlagen in der Eigenstromversorgung zum Jahresende 2017 ausgelaufen ist. Die neue Genehmigung der Kommission sei im Dezember 2017 erteilt worden, umfasse allerdings nur die Regelung zur Eigenversorgung für Bestandsanlagen und gelte damit nicht für alle Anlagen.

Ausgenommen seien KWK-Anlagen, deren Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 erfolgte. Zum 31. Dezember 2017 sei die EEG-Eigenversorgungsregelung für diese Anlagen damit ausgelaufen. Dies habe erhebliche finanzielle Folgen für die Betreiber dieser Anlagen.

Eine fehlende beihilferechtliche Genehmigung habe nämlich zur Folge, dass die entsprechende Beihilfe nicht geleistet werden dürfe. Diese bisher privilegierten KWK-Anlagen müssten somit bereits ab dem 1. Januar 2018 die volle EEG-Umlage zahlen. Dies gelte solange, bis eine entsprechende Neuregelung der EEG-Umlage für diese Anlagen erfolgt ist und die Kommission einer Neuregelung zugestimmt habe.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und **der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Entschlie-
ßung mit einigen Änderungen und Ergänzungen zu fassen. So wollen beide
Ausschüsse die Bundesregierung auch bitten, sich dafür einzusetzen, dass die
Neuregelung der Reduzierung der EEG-Umlage für hocheffiziente KWK-
Neuanlagen in der Eigenstromversorgung rückwirkend ab dem 01.01.2018 in
Kraft treten kann. Das bis Ende 2017 geltende Eigenstromprivileg solle nur so-
weit eingeschränkt werden, wie dies aus behilferechtlicher Sicht erforderlich
sei. Vor allem solle das Eigenstromprivileg nur für diejenigen KWK-Neu-
anlagen gekürzt werden, bei denen es tatsächlich zu einer Überförderung kom-
men würde.

Der Wirtschaftsausschuss möchte die Bundesregierung zudem auffordern, den
Ausbau hocheffizienter KWK insgesamt deutlich verstärkt voranzutreiben. Mit
Blick auf die Rechts- und Planungssicherheit seien die erforderlichen beihilfe-
rechtlichen Genehmigungen der Kommission parallel dazu einzuholen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundes-
rat, die Entschlie-ßung unverändert anzunehmen.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 23/1/18** zu entnehmen.